

## Antrag auf Änderung der Wettspielordnung TV S-H

Es wird beantragt, § 15 Wettspielordnung TV S-H wie folgt zu ändern:

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen in rot)
<p>§ 15 Melderecht von Spielern</p> <p>1. Jedes Mitglied eines dem TV S-H angehörenden Vereines, das im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den Bereich des TV S-H ist, kann an den Wettspielen des Verbandes für den im Spielerdatensatz eingetragenen Verein teilnehmen, sofern der Verein das Mitglied meldet.</p> <p>2. Ein Spieler darf pro Saison nur für einen Verein Mannschaftswettkämpfe bestreiten.</p> <p>3. Das Verfahren zur Erlangung einer Spielberechtigung sowie die Voraussetzungen hierzu werden wie folgt geregelt:</p> <p>a) Der Datensatz für die Spielberechtigung enthält die folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Verein, ID-Nummer (soweit vorhanden).</p> <p>b) Die Spielberechtigung wird im Lizenzverwaltungstool des nuLiga-Wettspielsystems durch die Vereinsadministratoren online beantragt.</p> <p>c) Anträge auf Ausstellung einer Spielberechtigung müssen für die Wintersaison bis zum 01.10. (bei Damen und Herren bis zum 01.11.) sowie für die Sommersaison bis zum 31.01. im Wettspielsystem nuLiga im Bereich Lizenzverwaltung eingegeben sein. Nach Ablauf</p>	<p>§ 15 Melderecht von Spielern</p> <p>1. Jedes Mitglied eines dem TV S-H angehörenden Vereines, das im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den Bereich des TV S-H ist, kann an den Wettspielen des Verbandes für den im Spielerdatensatz eingetragenen Verein teilnehmen, sofern der Verein das Mitglied meldet.</p> <p>2. Ein Spieler darf pro Saison <b>grundsätzlich</b> nur für einen Verein Mannschaftswettkämpfe bestreiten.</p> <p><b>3. Spielern mit einer gültigen Spielberechtigung eines dem TV S-H angehörenden Vereins (Stammverein) kann jedoch für eine einzige andere Altersklasse ein Zweitspielrecht in einem anderen Verein des TV S-H (Zweitverein) erteilt werden. Die Meldung in der gleichen Altersklasse in beiden Vereinen ist ausgeschlossen. Die Sonderspielberechtigung für einen zweiten Verein muss schriftlich (E-Mail ausreichend) mit Einverständniserklärungen beider Vereine beim Sportbüro beantragt werden. Als Antragsfrist gelten die Bestimmungen der Ziffer 4 c).</b></p> <p>4. Das Verfahren zur Erlangung einer Spielberechtigung sowie die Voraussetzungen hierzu werden wie folgt geregelt:</p> <p>a) Der Datensatz für die Spielberechtigung enthält die folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Verein, ID-Nummer (soweit vorhanden).</p> <p>b) Die Spielberechtigung wird im Lizenzverwaltungstool des nuLiga-Wettspielsystems durch die Vereinsadministratoren online beantragt.</p> <p>c) Anträge auf Ausstellung einer Spielberechtigung müssen für die Wintersaison bis zum 01.10. (bei Damen und Herren bis zum 01.11.) sowie für die Sommersaison bis zum 31.01. im Wettspielsystem nuLiga im Bereich Lizenzverwaltung eingegeben sein. Nach Ablauf</p>

<p>der Frist läuft eine Nachfrist bis zum 15.10. (bei Damen und Herren bis zum 15.11.) für die Wintersaison bzw. vom 15.02. bis zum 15.03. für die Sommersaison.</p> <p>d) Für die erstmalige Ausstellung bzw. für die Ausstellung einer Spielberechtigung bei Vereinswechsel wird eine Gebühr in Höhe von € 3,00 erhoben.</p> <p>e) Für die Ausstellung einer Spielberechtigung, deren Antrag in der Nachfrist im Sportbüro eingeht, wird eine Gebühr in Höhe von € 10,00 erhoben.</p> <p>f) Schuldner der Gebühr ist in jedem Fall der beantragende Verein.</p> <p>4. Unbeschadet dieser Regelungen verliert ein Spieler sein Teilnahmerecht, wenn er innerhalb der laufenden Spielzeit für einen anderen Mitgliedsverband des DTB oder für einen anderen Verein im Bereich des DTB Wettspiele bestreitet.</p>	<p>der Frist läuft eine Nachfrist bis zum 15.10. (bei Damen und Herren bis zum 15.11.) für die Wintersaison bzw. vom 15.02. bis zum <b>31.03.</b> für die Sommersaison.</p> <p>d) Für die erstmalige Ausstellung bzw. für die Ausstellung einer Spielberechtigung bei Vereinswechsel wird eine Gebühr in Höhe von € 3,00 erhoben.</p> <p>e) Für die Ausstellung einer Spielberechtigung, deren Antrag in der Nachfrist im Sportbüro eingeht, wird eine Gebühr in Höhe von € 10,00 erhoben.</p> <p>f) Schuldner der Gebühr ist in jedem Fall der beantragende Verein.</p> <p><b>5. Mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 3. (Zweitspielrecht)</b> verliert ein Spieler sein Teilnahmerecht, wenn er innerhalb der laufenden Spielzeit für einen anderen Mitgliedsverband des DTB oder für einen anderen Verein im Bereich des DTB Wettspiele bestreitet.</p>
--	---

Begründung:

Schleswig-Holstein ist ein - besonders im Damenbereich - vergleichsweise tennisspiel-armes Land. Es würde die Punktspiellandschaft deutlich bereichern, wenn ambitionierte SpielerInnen in 2 Vereinen in unterschiedlichen Altersklassen spielberechtigt wären. Solche Regelungen gibt es bereits in mehreren anderen Bundesländern (u.a. Hessen, Thüringen und Sachsen).

Aktuell ist die Situation so, dass in manchen Staffeln im Winter und Sommer die Mannschaften nur jeweils 3 Punktspiele haben und die SpielerInnen demotiviert werden (z.B. Damen 30), während im Nachbarverein die andere Altersklasse in einer 8er Staffel antreten muss (z.B. Damen 40). Für den Sommer 2024 wurden beim Verband mehrere Anträge auf Teilung dieser großen Staffeln gestellt, weil die Vereine keine 7 Punktspiele leisten können.

Hier wäre eine Entlastung durch SpielerInnen eines anderen Vereins, die Kapazitäten haben wegen nur 3 Spielen, sehr hilfreich für alle Beteiligten.

Die Änderung der Nachfrist in § 15 Nr. 3.c) alte Fassung = § 15 Nr. 4.c) neue Fassung vom 15.03. auf den 31.03. ermöglicht es, das Zweitspielrecht für Interessierte bereits zum Sommer 2024 beantragen zu können.